

99102015010003

Kraftfahrzeugsteuer Befreiung für Elektrofahrzeuge

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100673440/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102015010003
Leistungsbezeichnung I	Kraftfahrzeugsteuer Befreiung für Elektrofahrzeuge
Leistungsbezeichnung II	Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für zugelassene Elektrofahrzeuge
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Elektroauto, Erstzulassung, E-Auto, Kraftfahrzeugsteuer, Fahrzeug, Verbrennungsmotor, Elektro-Auto, emissionsfrei, Elektro-PKW, Elektrofahrzeug, Steuerbegünstigung, Steuerbefreiung, Elektromotor, Elektroantrieb, Steuer, Hybrid, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Zulassungsbehörden, Umrüstung, umgerüstete Fahrzeuge
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Befreiung (10)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Fahrzeugsteuern (1060600), Fahrzeugbesitz (1090200), An- und Abmelden von Fahrzeugen (2110300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium der Finanzen (BMF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/kraftstg/_3d.html
Teaser	Sie haben ein reines Elektrofahrzeug gekauft oder ein Bestandsfahrzeug angemessen zu einem reinen Elektrofahrzeug umgerüstet? Dann können Sie für bis zu 10 Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden.
Volltext	<p>Im Sinne des Umweltschutzes fördert die Bundesregierung reine Elektrofahrzeuge unter anderem durch Steuervergünstigungen.</p> <p>Reine Elektrofahrzeuge</p> <p>Als Fahrzeughalterin oder Fahrzeughalter eines reinen Elektroautos sind Sie ab dem Tag der Erstzulassung für einen befristeten Zeitraum von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.</p> <p>Für Sie gelten dann folgende Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei erstmaliger Zulassung des Elektrofahrzeugs in der Zeit vom 18.05.2011 bis 31.12.2025 sind Sie für bis zu 10 Jahre von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, längstens jedoch bis zum 31.12.2030. • Anschließend ermäßigt sich für Sie die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent. • Wechselt das Elektrofahrzeug die Besitzerin oder den Besitzer, wird die Steuerbefreiung auf die neue Halterin oder den neuen Halter übertragen, sofern der Zeitraum für die Befreiung noch nicht abgelaufen ist.

Modul

Sachverhalt

Als reine Elektrofahrzeuge im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes gelten:

- Fahrzeuge, die ausschließlich mit Elektromotoren angetrieben werden.
- Fahrzeuge, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern wie Batterien gespeist werden.
- Fahrzeuge, die ganz oder überwiegend aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern wie wasserstoffbetriebene Brennstoffzellen gespeist werden.

Nachträglich umgerüstete Elektrofahrzeuge

Die Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ist ebenfalls für angemessen umgerüstete Elektrofahrzeuge gültig. Sofern alle Voraussetzungen für Ihr umgerüstetes Elektrofahrzeug zutreffen, werden Sie für die Dauer von 10 Jahren von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, längstens jedoch bis zum 31.12.2030. Die Steuervergünstigungen für umgerüstete Fahrzeuge mit Elektroantrieb gelten ab dem Tag der Umrüstung, an dem die Zulassungsbehörde die Voraussetzung als erfüllt feststellt.

Erforderliche Unterlagen

Sie müssen keine Unterlagen einreichen.

Voraussetzungen

- Das Kraftfahrzeug muss bei Erstzulassung ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden.
- Nachträglich umgerüstete Fahrzeuge mit Elektroantrieb müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: Das Fahrzeug wurde zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung ursprünglich mit einem Fremdzündungs- oder Selbstzündungsmotor angetrieben. Das Fahrzeug wurde in der Zeit vom 18.05.2016 bis 31.12.2025 nachträglich angemessen zu einem reinen Elektrofahrzeug umgerüstet. Für die bei der Umrüstung verwendeten Fahrzeugteile wurde eine Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Verfahrensablauf

Für neu zugelassene reine Elektrofahrzeuge gilt:

Modul

Sachverhalt

- Sie müssen keinen Antrag stellen.
- Die Feststellung, ob es sich bei Ihrem Fahrzeug um ein begünstigtes reines Elektrofahrzeug handelt, wird auf Grundlage der Fahrzeugdaten getroffen, welche von der Zulassungsbehörde übermittelt werden.
- Sie sind ab dem Tag der Erstzulassung von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

Für angemessen umgerüstete reine Elektrofahrzeuge gilt:

- Wenn Sie ihr angemessen umgerüstetes Fahrzeug als reines Elektrofahrzeug zulassen wollen, wird dies durch die zuständige Zulassungsbehörde geprüft.
- Die Steuerbegünstigungen gelten ab dem Tag der Umrüstung, an dem die Zulassungsbehörde die Voraussetzungen als erfüllt feststellt.

Bearbeitungsdauer

Frist

- Die Erstzulassung Ihres Elektrofahrzeugs muss zwischen dem 18.05.2011 und dem 31.12.2025 erfolgt sein.
- Bei angemessener Umrüstung Ihres reinen Elektrofahrzeugs muss der Zeitpunkt der Umrüstung zwischen dem 18.05.2016 und dem 31.12.2025 liegen.

weiterführende Informationen

<https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verkehrsteuern/Kraftfahrzeugsteuer/Steuerverguenstigungen/Elektrofahrzeuge/elektrofahrzeuge.html>
<https://www.zoll-portal.de/dienstleistungen-privatpersonen>
<https://www.zoll-portal.de/dienstleistungen-unternehmen>
https://www.zoll.de/DE/Service/Dienststellensuche/Kfz-Steuer/Schritt_02/dienststellenfinder_node.html

Hinweise

- Die Zeiten der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.
- Die Zeiten außerhalb des auf einem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums haben keine Auswirkungen auf die Steuerbefreiung.
- Hybridfahrzeuge, die neben einem Elektromotor auch einen Verbrennungsmotor haben, gelten nicht als Elektrofahrzeuge. Dazu gehören auch Elektrofahrzeuge, die mit einem Verbrennungsmotor als Reichweitenverlängerer ausgestattet sind.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Einspruch • Detaillierte Informationen, wie Sie Einspruch einlegen, können Sie dem Steuerbescheid entnehmen. Die Einlegung eines Einspruchs ist auch online im ZollPortal möglich. Wählen Sie hierzu in der Dienstleistungsübersicht unter übergreifende Leistungen die Rubrik Einspruch aus. • Klage vor dem Finanzgericht: Diese findet in der Regel nach dem Einspruchsverfahren statt.
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Kraftfahrzeugsteuer Befreiung für Elektrofahrzeuge • zugelassene reine Elektrofahrzeuge können durch steuerliche Vorteile begünstigt werden • Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer: bis zu 10 Jahre bei Erstzulassung zwischen 18.05.2011 und 31.12.2025, längstens aber bis zum 31.12.2030 • nach Ablauf der Steuerbefreiung ermäßigt sich die zu zahlende Kraftfahrzeugsteuer um 50 Prozent • diese Regelungen gelten ebenfalls für nachträglich angemessen auf reinen Elektroantrieb umgerüstete Kraftfahrzeuge Voraussetzung: Umrüstung erfolgt nachträglich zwischen 18.05.2016 und 31.12.2025 • Hybridfahrzeuge sind keine reinen Elektrofahrzeuge und sind von den steuerlichen Vergünstigungen nicht erfasst • Steuervergünstigungen für reine Elektrofahrzeuge sind nicht antragsgebunden und gelten bei reinen Elektrofahrzeugen ab Erstzulassung oder bei nachgerüsteten Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb ab dem Tag der angemessenen Umrüstung und der Feststellung der erfüllten Voraussetzungen durch die Zulassungsbehörde • zuständig: zuständige Zulassungsbehörde
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	<p>Kraftfahrzeugsteuer Befreiung für Elektrofahrzeuge, Kraftfahrzeugsteuer Befreiung für Elektrofahrzeuge</p>